

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Ortszentrum“ in der Gemeinde Ihrlerstein Änderung durch Deckblatt 1 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Ihrlerstein hat mit Beschluss vom 04.02.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art.81 Bayer. Bauordnung (BayBO) die Änderung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ durch Deckblatt 1 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der VG Ihrlerstein (Rathaus), Hauptstraße 15, 93346 Ihrlerstein, im Bauamt, 1. Stock, Zimmer 17 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ihrlerstein, 17.03.2025
Gemeinde Ihrlerstein



Thomas Krebs
1. Bürgermeister



Dienststunden in der Geschäftsstelle der VG:

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 18.00 Uhr

ausgehängt: 18.03.2025
abgenommen: 04.04.2025

Amtstafeln:

Rathaus Ihrlerstein/VG Hauptstraße Fliederweg Auf der Platte
 Kirchstraße Sausthal Akt